

## Weiterer Personalabbau zur Insolvenzeröffnung

In Abstimmung mit der Insolvenzverwaltung teilte uns der Arbeitsdirektor in der heutigen Betriebsratssitzung mit, dass die Strukturen zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens angepasst werden müssen, um die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens herzustellen.

Nach dem Insolvenzrecht darf ein Insolvenzverwalter das Unternehmen nur dann weiterführen, wenn den monatlichen Ausgaben entsprechende Einnahmen gegenüber stehen. Das bedeutet: Der Insolvenzverwalter ist nicht befugt neue „Schulden“ zu machen. In diesem Fall würde er sonst persönlich haften.

Im Rahmen einer Betriebsänderung planen der Insolvenzverwalter und die Geschäftsführung die Schließung des Werkzeugbaus und einen weiteren Personalabbau, den die Unternehmensleitung für die Bereiche wie folgt darstellte:

Bereich:	Ist-Stand	Abbau	Soll-Stand
<b>Metall-Gruppe</b>	<b>707 Mitarbeiter</b>	<b>335 Mitarbeiter</b>	<b>372 Mitarbeiter</b>
- Werkzeugbau	245 Mitarbeiter	245 Mitarbeiter	0 Mitarbeiter
- Presswerk	217 Mitarbeiter	40 Mitarbeiter	177 Mitarbeiter
- Produktionssysteme	125 Mitarbeiter	19 Mitarbeiter	106 Mitarbeiter
- Module/E-Teile	94 Mitarbeiter	25 Mitarbeiter	69 Mitarbeiter
- Sonstige	26 Mitarbeiter	6 Mitarbeiter	20 Mitarbeiter
<b>Dachsysteme</b>	<b>379 Mitarbeiter</b>	<b>64 Mitarbeiter</b>	<b>315 Mitarbeiter</b>
<b>Technische Entwicklung</b>	<b>645 Mitarbeiter</b>	<b>16 Mitarbeiter</b>	<b>629 Mitarbeiter</b>
<b>Zentralbereiche</b>	<b>248 Mitarbeiter</b>	<b>98 Mitarbeiter</b>	<b>150 Mitarbeiter</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>1979 Mitarbeiter</b>	<b>513 Mitarbeiter</b>	<b>1466 Mitarbeiter</b>

Der Betriebsrat wurde aufgefordert, in Verhandlungen zu einem Interessenausgleich und Sozialplan einzutreten. In diesem Zusammenhang prüft der Betriebsrat im nächsten Schritt die Plausibilität der genannten Abbauzahlen und Strukturen. Vor allem die geplante Schließung des Werkzeugbaus wird kritisch betrachtet, da diese Entscheidung noch am vergangenen Freitag nicht Gegenstand der Gespräche zwischen Insolvenzverwaltung und Betriebsrat war. Hier wurde noch ein Personalstand von 164 Mitarbeitern für den Bereich Werkzeugbau für realistisch erachtet. Von dem jetzigen Schließungsbeschluss wurde der Betriebsrat überrascht!

Kurzfristig müssen die Betriebsparteien den neuen Interessenausgleich und Sozialplan abschließen. Nur durch die Festlegung der Sozialauswahlkriterien kann einer „einseitigen unwiderruflichen Freistellung“ durch den Insolvenzverwalter entgegengewirkt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen würden dem Insolvenzverwalter erlauben, Mitarbeiter sofort von der Arbeit freizustellen, wenn er sie nicht bezahlen kann (drohende Masseunzulänglichkeit). Trotz einer Insolvenz-Kündigungsfrist von 3 Monaten, erhalten freigestellte Mitarbeiter sofort Arbeitslosengeld I (ALG). Für diesen Fall muss der Mitarbeiter die nicht erfüllte Kündigungsfrist als Masseforderung anmelden.

Der Betriebsrat wird seine Ziele trotz der rechtlich schwierigen Situation darauf ausrichten, das Unternehmen mit Werkzeugbau zu erhalten. Lösungsansätze hierfür, die bereits aus dem Insolvenzverwalter-Team erarbeitet wurden, müssen unbedingt weiter verfolgt werden. Es kann nicht sein, dass die für die jetzige Situation verantwortlichen Personen auch noch das Zukunftskonzept bestimmen und gleichzeitig „Ihren Apparat“ schützen und sogar ausbauen.